

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision, § 69 Abs. 2;
 ZPO §§ 3, 554 a

- Leitsätze: 1. Das Landesarbeitsgericht darf den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert nur ändern, wenn sich nach Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils der Streitgegenstand geändert hat (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn eine Partei in der ersten Instanz die Prüfung ihres Klagebegehrens nur unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt, in der zweiten Instanz dagegen unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen begehrt.
2. Hat das Arbeitsgericht den Streitwert mit 6.000,-- DM angesetzt, dann darf das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert ändern, wenn die Streitwertfestsetzung offensichtlich falsch und der richtige Streitwert offensichtlich über 6.000,-- DM liegt; eine solche Neufestsetzung muß es regelmäßig begründen; ändert das Landesarbeitsgericht den Streitwert, ohne daß diese Voraussetzungen gegeben und gewahrt sind, dann ist seine neue Streitwertfestsetzung willkürlich und unbeachtlich. Das Revisionsgericht hat dann von dem Streitwert auszugehen, den das Arbeitsgericht festgesetzt hatte (im Anschluß an BAG 21, 22 = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision und BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

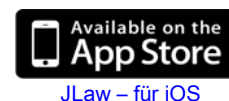
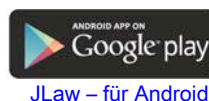
Aktenzeichen: 3 AZR 842/76

Beschluß des BAG vom 20. Mai 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 842/76
4 Sa 1920/75 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

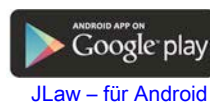
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Mai 1977
beschlossen:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
30. September 1976 - 4 Sa 1920/75 - wird als
unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die im Jahre 1924 geborene Klägerin war seit dem 5. November 1946 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin, der Stadt D , tätig. Am 30. Juni 1974 schied sie aufgrund eigener Kündigung aus. Während ihrer Tätigkeit war sie bei einer Zusatzversorgungskasse der Stadt D versichert; Rechtsgrundlage für die von dieser Kasse zu gewährende Versorgung war der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967 (VerstV-G) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 19 Abs. 1 VerstV-G i. d. F. vom 19. November 1974 erhält der bei der Zusatzkasse versicherte Arbeitnehmer, der die Wartezeit (§ 20 VerstV-G) erfüllt hat, im Versicherungsfall (§ 21 VerstV-G) eine sog. Versorgungsrente, die im wesentlichen die Differenz zwischen der Rente aus der gesetzlichen Versicherung und einer nach § 23 VerstV-G zu berechnenden "Gesamtversorgung" abdeckt. Endet die Versicherung vor Entstehen eines Anspruchs auf Versorgungsrente, so kann der Arbeitnehmer die Erstattung der an die Zusatzversorgungskasse gezahlten Beiträge oder eine prozentual den eingezahlten Beiträgen entsprechende sog. Versicherungsrente verlangen (§§ 48 und 49 VerstV-G).

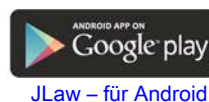
Die Klägerin ist der Ansicht, der Anspruch auf Gewährung einer Versorgungsrente sei trotz ihres Ausscheidens vor Eintritt des Versicherungsfalles erhalten geblieben. Sie hat sich dazu auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit von Ruhegeldanwartschaften berufen. Außerdem hat sie behauptet, durch das Verhalten der Beklagten während eines Eingruppierungsrechtsstreits, den die Klägerin gegen die Beklagte geführt hat, sei das Betriebsklima so vergiftet worden, daß der Klägerin eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zuzumuten gewesen sei.

Nachdem die Klägerin im ersten Rechtszug erklärt hatte, daß sie der Beklagten gegenüber keine Schadenersatzansprüche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

geltend machen wolle, hat sie in der Berufungsinstanz geg-
geten, ihren Klageanspruch unter allen denkbaren Gesichts-
punkten zu prüfen.

Die Klägerin hat in beiden Vorinstanzen beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
ist, die Gesamtversorgungsansprüche der Klägerin
in der am 30. Juni 1974 erworbenen Höhe aufrecht-
zuerhalten und bei Eintritt des Versorgungsfalles

a) in dieser Höhe zu erfüllen,

hilfsweise,

b) zumindest in der Höhe zu erfüllen, die die
Klägerin bei einem späteren Arbeitgeber nicht
mehr erhält.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, der von der Klägerin gel-
tend gemachte Anspruch sei nicht gegen sie, sondern gegen die
Zusatzversorgungskasse zu richten. Der Anspruch sei aber auch
nach dem VerTV-G, der hier allein zur Anwendung komme, unbe-
gründet. Ferner hat die Beklagte bestritten, Anlaß für die
Kündigung der Klägerin gegeben zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den
Streitwert unter Verweisung auf § 3 ZPO auf 6.000,-- DM fest-
gesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin
zurückgewiesen und den Streitwert für das Berufungsverfahren
auf 28.8000,-- DM neu festgesetzt.

II. Die Revision der Klägerin ist unstatthaft. Die Neufest-
setzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht war
offensichtlich unrichtig und konnte das Bundesarbeitsgericht
nicht binden. Der Senat mußte deswegen auf den vom Arbeits-
gericht festgesetzten Streitwert von 6.000,-- DM zurück-
greifen; dieser Streitwert überschreitet nicht die nach
§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG für die Zulässigkeit der Revision
maßgebliche Grenze. Die in zweiter Instanz unterbliebene Zu-
lassung der Revision konnte der Senat nicht nachholen.

- 4 -



- 4 -

1. Die Festsetzung des Streitwerts im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist nach § 61 Abs. 2 ArbGG grundsätzlich den Arbeitsgerichten zugewiesen; die Landesarbeitsgerichte dürfen gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG die Streitwertfestsetzung nur dann verändern, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geändert hat. Sonst steht den Landesarbeitsgerichten eine Befugnis zur Berichtigung des Streitwerts ausnahmsweise nur dann zu, wenn die Streitwertfestsetzung offensichtlich falsch ist und der richtige Streitwert offensichtlich jenseits der Streitwertgrenze von 6.000,-- DM liegt. In diesem Fall muß das Landesarbeitsgericht seine Berichtigung regelmäßig eingehend begründen (vgl. das Urteil des Senats vom 17. Mai 1968 - BAG 21, 22 [25 - 29] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I der Gründe] und den Beschluß des Senats vom 16. Juni 1976 - AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I 1 der Gründe]). Verändert ein Landesarbeitsgericht zu Unrecht die vom Arbeitsgericht getroffene Streitwertfestsetzung, so ist dies freilich vom Revisionsgericht nur in engem Umfang nachprüfbar. Die Neufestsetzung des Streitwerts bindet grundsätzlich das Revisionsgericht aus Gründen der Rechtsmittelklarheit in gleichem Maße, wie die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts das zweitinstanzliche Gericht bindet. Die Bindungswirkung entfällt deswegen nicht schon dann, wenn die Neufestsetzung rechtsfehlerhaft war. Wenn jedoch die Neufestsetzung des Streitwerts offensichtlich unrichtig und willkürlich ist, so ist sie für das Revisionsgericht unbeachtlich. Andernfalls würde die bindende Vorschrift des § 69 Abs. 2 ArbGG ausgehöhlt und verlöre praktisch jede Bedeutung (vgl. BAG 21, 22 [27, 28] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I 1 c der Gründe]). Offensichtlich unrichtig ist die Neufestsetzung des Streitwerts dann, wenn sie offenkundig unter keinem denkbaren rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann. Ob dies der Fall ist, ist vom Gesichtspunkt des Revisionsklägers aus zu beurteilen (vgl. BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I b der Gründe] und BAG AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu 1 der Gründe]).

2. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin in beiden Vorinstanzen bei im wesentlichen unverändertem Tatsachenvortrag die gleichen Sachanträge gestellt. Nachdem sie jedoch im ersten Rechtszug erklärt hatte, sie wolle der Beklagten gegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend machen, hat sie in der Berufungsinstanz gebeten, ihren Klageanspruch unter allen denkbaren Gesichtspunkten zu prüfen. Dies hat das Landesarbeitsgericht zum Anlaß genommen, den Streitwert von 6.000,-- DM auf 28.800,-- DM heraufzusetzen. Der Senat hält diese Neufestsetzung für offensichtlich unrichtig und willkürlich, so daß ihr keine Bindungswirkung zukommt.

a) Die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 ArbGG sind nicht erfüllt: Die Änderung der Rechtsbehauptung der Klägerin hatte keinen Einfluß auf den Wert des Streitgegenstandes. Das Landesarbeitsgericht hat selbst an anderer Stelle seines Urteils richtig ausgeführt, daß eine Berufung auf zusätzliche Anspruchsgrundlagen durch die Partei prozessual unerheblich ist, weil das Gericht selbständig von sich aus nach allen in Frage kommenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen zu prüfen hat, ob sich die vom Kläger gewollte Rechtsfolge aus den von ihm behaupteten Tatsachen ergibt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 308 ZPO). Es ist offensichtlich unrichtig und willkürlich, wenn das Landesarbeitsgericht wegen der Berufung der Klägerin auf zusätzliche Anspruchsmöglichkeiten eine Änderung des arbeitsgerichtlichen Streitwerts begründen will. Dies mußte auch dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erkennbar sein.

b) Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, die Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht sei jedenfalls deswegen gerechtfertigt gewesen, weil das Arbeitsgericht seiner Streitwertfestsetzung nicht § 12 Abs. 7 ArbGG zugrunde gelegt habe und daher die arbeitsgerichtliche Wertfestsetzung offensichtlich falsch gewesen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.



- 6 -

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert nach freiem Ermessen gemäß § 3 ZPO geschätzt. Das ist nicht falsch: Die Klägerin begehrt nicht Zahlung einer wiederkehrenden Leistung, sondern die Feststellung, daß eine Anwartschaft auf Zahlung einer wiederkehrenden Leistung besteht. Bei Feststellungsklagen ist ein niedrigerer Streitwert festzusetzen als bei Leistungsklagen. Dieser ist grundsätzlich nach § 3 ZPO zu schätzen (BAG AP Nr. 6 zu § 3 ZPO). Daß der vom Arbeitsgericht geschätzte Betrag in Höhe von 6.000,-- DM offensichtlich unrichtig wäre, ergibt sich aus dem arbeitsgerichtlichen Urteil nicht. Ob sich aus den Schriftsätzen oder den sonstigen Umständen derartiges entnehmen ließe, kann dahingestellt bleiben. Ein offenkundig falscher Streitwert ist nur dann gegeben, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Urteil selbst ergibt. Das Urteil muß in sich selbst offensichtlich unstimmt und unrichtig sein, so daß die für die Rechtsmittelklarheit erforderliche Bindungswirkung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung nicht eintreten kann (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 24. Mai 1974 - AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu c der Gründe] - und vom 12. August 1976 - AP Nr. 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu c der Gründe]). Dies ist hier nicht der Fall.

c) Die Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgerichts war schließlich auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil - wie die Revision jetzt vorträgt - erst in zweiter Instanz Tatsachen bekannt wurden, aus denen sich ergab, daß der wahre Streitwert höher lag als der vom Arbeitsgericht angenommene. Das Bekanntwerden dieser Tatsachen änderte nicht den Streitgegenstand als solchen und schuf damit nicht die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung nach § 69 Abs. 2 ArbGG. Es konnte auch nicht dazu führen, daß die Streitwertfestsetzung des arbeitsgerichtlichen Urteils nachträglich offensichtlich unrichtig wurde.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wenn sich die Revision in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Februar 1958 (BAG 6, 14 [16] = AP Nr. 21 zu § 69 ArbGG [zu I der Gründe]) beruft, so kann ihr das nicht weiterhelfen. In dieser Entscheidung wird allerdings in einem gleichliegenden Falle gesagt, die Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht sei für das Bundesarbeitsgericht bindend, wenn das Landesarbeitsgericht - wenn auch rechtsfehlerhaft - angenommen habe, der Wert des Streitgegenstandes habe sich durch den neuen Klagevortrag zur Höhe des Anspruchs geändert. Es ist jedoch im vorliegenden Falle nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht von einer derartigen Annahme ausgegangen wäre.

Die Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht war nach alledem offensichtlich falsch und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Der Senat muß deshalb auf die vom Arbeitsgericht getroffene Streitwertfestsetzung zurückgreifen (vgl. Urteil des Senats vom 17. Mai 1968 - BAG 21, 22 [27 f.] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I 1 c der Gründe] und Beschluß des Senats vom 16. Juni 1976 - AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I 1 der Gründe]).

3. Da mit der arbeitsgerichtlichen Streitwertfestsetzung die Revisionssumme nicht erreicht und eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht geltend gemacht ist, ist die Revision unzulässig. Denn die in zweiter Instanz unterbliebene Zulassung der Revision kann das Bundesarbeitsgericht nicht nachholen. Eine nachträgliche Zulassung der Revision kennt das Arbeitsgerichtsgesetz nicht.

Die Revision verweist hier auf die in der Literatur (Grunsky, ArbGG, § 69 Rdnr. 13 und § 72 Rdnr. 27; Schumann, Anm. zu AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu 3 b]) zum Teil vertretene Ansicht, das Bundesarbeitsgericht müsse über die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ausnahmsweise selbst entscheiden, wenn sich das Landesarbeitsgericht darüber keine Gedanken gemacht habe, weil es die Revision zu Unrecht aus einem anderen Grunde



- 8 -

für zulässig gehalten habe. Dem vermag der Senat indes nicht zu folgen. § 72 Abs. 1 ArbGG zählt die Fälle der Zulässigkeit der Revision erschöpfend auf; weitere Möglichkeiten bestehen nicht. Sie können auch nicht geschaffen werden, um Rechtsirrtümer und Versehen des Landesarbeitsgerichts zu korrigieren (so im Ergebnis auch: BAG AP Nr. 10 zu § 69 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)